



Ministerium für Schule und Bildung NRW, 40190 Düsseldorf

1. Februar 2021

Seite 1 von 4

An

Aktenzeichen:

213 / 214

bei Antwort bitte angeben

die Bezirksregierungen in
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster

—
QUA-LiS NRW
in Soest

Landesprüfungsamt
in Dortmund

—
Hinweise zu den erweiterten Freistellungsmöglichkeiten für die Betreuung von Kindern im Kalenderjahr 2021 (sog. „Kinderkrankentage“)

—
Am 5. Januar 2021 hat die Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder beschlossen: „Der Bund wird gesetzlich regeln, dass das Kinderkrankengeld im Jahr 2021 für 10 zusätzliche Tage pro Elternteil (20 zusätzliche Tage für Alleinerziehende) gewährt wird. Der Anspruch soll auch für die Fälle gelten, in denen eine Betreuung des Kindes zu Hause erforderlich wird, weil die Schule oder der Kindergarten bzw. die Klasse oder Gruppe pandemiebedingt geschlossen ist oder die Präsenzpflcht im Unterricht ausgesetzt bzw. der Zugang zum Kinderbetreuungsangebot eingeschränkt wurde.“ Grund ist die andauernde COVID-19-Pandemie und die in diesem Zusammenhang erhöhten Betreuungserfordernisse zum einen durch kranke Kinder, aber auch weil Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen pandemiebedingt geschlossen werden oder der Zugang zum Betreuungsangebot eingeschränkt wurde.

Nach dem daraufhin ergänzten Absatz 2a zu § 45 SGB V erhalten gesetzlich Versicherte für das Kalenderjahr 2021 mit Wirkung vom

Anschrift:

Völklinger Straße 49

40221 Düsseldorf

Telefon 0211 5867-40

Telefax 0211 5867-3220

poststelle@msb.nrw.de

www.schulministerium.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

S-Bahnen S 8, S 11, S 28

(Völklinger Straße)

Rheinbahn Linie 709

(Georg-Schulhoff-Platz)

05.01.2021 20 Arbeitstage Krankengeld pro versichertem Kind (maximal 45 Arbeitstage) und Alleinerziehende 40 Arbeitstage pro versichertem Kind (maximal 90 Arbeitstage). Das Krankengeld wird wie bisher zur Betreuung kranker Kinder und zusätzlich aus Gründen des Infektionsschutzes auch gewährt,

- bei der vorübergehenden Schließung von Schulen,
- bei der vorübergehenden Schließung von Kinderbetreuungseinrichtungen oder Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen,
- bei einem Betretungsverbot der o.g. Einrichtungen und Schulen,
- bei der Anordnung oder Verlängerung von Schul- oder Betriebsferien,
- bei der Aussetzung der Präsenzplicht in der Schule,
- bei der Einschränkung des Zugangs zum Kinderbetreuungsangebot, und
- bei behördlicher Empfehlung, aufgrund derer ein Kind die Einrichtung nicht besucht.

1. Hinweise für die Beamtinnen und Beamten:

Die Regelungen in § 45 Absatz 2a SGB V werden durch eine Änderung des § 33 Absatz 1 Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW (FrUrIV NRW) ebenfalls rückwirkend zum 05.01.2021 und befristet bis zum 31.12.2021 auf alle Beamtinnen und Beamten in NRW übertragen. Abweichend von der Sonderurlaubsregelung für kranke Kinder erfolgt die Übertragung aufgrund der durch die andauernde COVID-19-Pandemie bedingten erhöhten Betreuungsbedarfs für das Jahr 2021 besoldungsunabhängig für alle Beamtinnen und Beamten mit betreuungsbedürftigen Kindern im Sinne des § 33 Abs. 1 S. 2 Nr. 6 FrUrIV (Kinder unter 12 Jahren oder behinderte und auf Hilfe angewiesene Kinder). Dies gilt sowohl für Betreuungsbedarfe wegen Krankheit als auch wegen eines pandemiebedingten eingeschränkten Zutritts zu den Betreuungseinrichtungen.

Anders als bei der Regelung des Bundes soll die Gewährung von Sonderurlaub (wie bisher auch) im Ermessen der Dienststellen stehen. Bei Schaffung eines Anspruchs bestünde die Gefahr, dass elementare Dienstleistungen der öffentlichen Verwaltung nicht jederzeit sichergestellt werden könnten. Bei der Ermessensausübung bleibt die Möglichkeit von mobiler Arbeit außer Betracht.

Nachweispflicht: Gegenüber dem Dienstherrn ist nach den Vorgaben der FrUrlV dem Antrag auf Sonderurlaub ein Nachweis über die pandemiebedingte Zugangseinschränkung zum Betreuungsangebot beizufügen.

Bis zum 14.02.2021 kann der Nachweis dadurch erfolgen, dass die pandemiebedingte Zugangseinschränkung zum Betreuungsangebot und die fehlende Betreuungsmöglichkeit durch eine andere, im Haushalt lebende Person dienstlich versichert wird.

2. Hinweise für die Tarifbeschäftigten:

a) Gesetzlich Versicherte mit Anspruch auf Krankengeld

Gesetzlich Versicherte mit Anspruch auf Krankengeld haben für die Dauer dieses Anspruchs gegen ihren Arbeitgeber Anspruch auf unbezahlte Freistellung von der Arbeitsleistung (§ 45 Absatz 3 SGB V).

Für die Zeit des Bezugs von Krankengeld aus o.g. Gründen ruht für beide Elternteile ein eventueller Entschädigungsanspruch nach § 56 Absatz 1a des Infektionsschutzgesetzes.

b) Freiwillig gesetzlich Versicherte ohne Anspruch auf Krankengeld, gesetzlich Versicherte mit privat versichertem Kind, privat Versicherte

Anspruch auf unbezahlte Freistellung nach § 45 Absatz 3 SGB V haben auch freiwillig gesetzlich versicherte Tarifbeschäftigte ohne Anspruch auf Krankengeld, gesetzlich versicherte Tarifbeschäftigte mit privat versichertem Kind und privat versicherte Tarifbeschäftigte (§ 45 Absatz 5 SGB V).

Die Landesregierung hat beschlossen, auch diese Eltern durch eine „Betreuungsentschädigung“ zu unterstützen. Weitere Informationen zu der Gewährung der Betreuungsentschädigung hat das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration auf seiner Homepage veröffentlicht:

[https://www.mkffi.nrw/sites/default/files/asset/document/kinderkrankentage - landesprogramm betreuungsentschaedigung - faqs.pdf](https://www.mkffi.nrw/sites/default/files/asset/document/kinderkrankentage_-_landesprogramm_betreuungsentschaedigung_-_faq.pdf)

Sofern die Betreuungsentschädigung in Anspruch genommen wird, kann für den gleichen Zeitraum kein Anspruch auf Leistungen nach § 56 Absatz 1a des Infektionsschutzgesetzes geltend gemacht werden.

Nachweispflicht zu 2a, b: Gegenüber dem Arbeitgeber ist ein Nachweis über die pandemiebedingte Zugangseinschränkung zum Betreuungsangebot zu erbringen.

Bis zum 14.02.2021 kann der Nachweis dadurch erfolgen, dass die pandemiebedingte Zugangseinschränkung zum Betreuungsangebot und die fehlende Betreuungsmöglichkeit durch eine andere, im Haushalt lebende Person dienstlich versichert wird.

3. Zuständigkeiten:

Für die Bewilligung sind bei den beamteten Lehrkräften nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 ZustVO Schule NRW die Schulleiterinnen und Schulleiter zuständig.

Für die beamteten Verwaltungsangehörigen des Geschäftsbereichs sind die jeweiligen dienstvorgesetzten Stellen zuständig. Auf § 5 Absatz 1 Ziffer 2 ZustVO Schule NRW wird verwiesen.

Für die tarifbeschäftigten Lehrkräfte erfolgt die Bewilligung ebenfalls durch die Schulleiterinnen und Schulleiter (Nr. 3.1.6 des RdErl. v. 09.11.2018, BASS 10-32 Nr. 32). Diese melden die unbezahlte Freistellung an die zuständige Bezirksregierung bzw. an das Schulamt. Von dort aus erfolgt der Änderungsdienst an das Landesamt für Besoldung und Versorgung.

Für sonstige Tarifbeschäftigte im Schuldienst und für tarifbeschäftigte Verwaltungsangehörige des Geschäftsbereichs ist die jeweilige personalaktenführende Dienststelle zuständig (Nr. 1 des RdErl. vom 09.11.2018, BASS 10-32 Nr. 32).

Die Bezirksregierungen werden gebeten, ihre nachgeordneten Behörden und die Schulen ihres Bezirks entsprechend zu unterrichten.

Im Auftrag

gez. Dr. Ludger Schrapper